



Bundesbeschluss

Entwurf

über die Genehmigung des multilateralen Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. August 2018²,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das multilaterale Übereinkommen vom 24. November 2016³ zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (Übereinkommen) wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

³ Er bringt bei der Ratifikation, gestützt auf Artikel 28 Absatz 6 des Übereinkommens, Vorbehalte an und gibt, gestützt auf Artikel 29 Absatz 3 des Übereinkommens, Notifikationen ab. Die Vorbehalte und Notifikationen sind im Anhang aufgeführt.

Art. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, nach Konsultation der parlamentarischen Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben von der Schweiz abgeschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii des Übereinkommens zu notifizieren.

¹ SR 101

² BBl 2018 5389

³ SR ...; BBl 2018 5447

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

Anhang
(Art. 1 Abs. 3)

Vorbehalte und Notifikationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Art. 2 Auslegung von Ausdrücken

Notifikationen – unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen

Gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii des Übereinkommens fallen nach dem Wunsch der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Abkommen unter das Übereinkommen:

Nr.	Titel	Anderer Vertragsstaat	Original/Folgeurkunde(n)	Datum der Unterzeichnung	Datum des Inkrafttretens
1	Convention entre la Confédération suisse et la République d’Afrique du Sud en vue d’éviter les doubles impositions en matière d’impôts sur le revenu (Originaltext) <i>Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Südafrika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (Übersetzung)</i>	Südafrika	Original	08.05.2007	27.01.2009
2	Convention entre la Confédération suisse et la République argentine en vue d’éviter les doubles impositions en matière d’impôts sur le revenu et sur la fortune (Originaltext) <i>Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Argentinien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Übersetzung)</i>	Argentinien	Original	20.03.2014	27.11.2015
3	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Originaltext)	Österreich	Original	30.01.1974	04.12.1974
			Folgeurk. a)	18.01.1994	01.05.1995
			Folgeurk. b)	20.07.2000	13.09.2001
			Folgeurk. c)	21.03.2006	02.02.2007
			Folgeurk. d) (inkl. Notenaustausch vom 03.09.2009)	03.09.2009	01.03.2011

Nr.	Titel	Anderer Vertragsstaat	Original/Folgeurkunde(n)	Datum der Unterzeichnung	Datum des Inkrafttretens
			Folgeurk. e)	04.06.2012	14.11.2012
4	Convention entre la Confédération suisse et la République du Chili en vue d'éviter les doubles impositions en matière d'impôts sur le revenu et sur la fortune (Originaltext) <i>Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Chile zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Übersetzung)</i>	Chile	Original	02.04.2008	05.05.2010
5	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Island zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Originaltext)	Island	Original	10.07.2014	06.11.2015
6	Convenzione tra la Confederazione Svizzera e la Repubblica Italiana per evitare le doppie imposizioni e per regolare talune altre questioni in materia di imposte sul reddito e sul patrimonio (Originaltext) <i>Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung einiger anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Übersetzung)</i>	Italien	Original	09.03.1976	27.03.1979
			Folgeurk. a)	28.04.1978	27.03.1979
			Folgeurk. b)	23.02.2015	13.07.2016
7	Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Litauen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Originaltext)	Litauen	Original	27.05.2002	18.12.2002
8	Convention entre la Confédération suisse et le Grand-Duché de Luxembourg en vue d'éviter les doubles impositions en matière d'impôts sur le revenu et sur la fortune (Originaltext) <i>Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum von Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteue-</i>	Luxemburg	Original	21.01.1993	19.02.1994
			Folgeurk. a)	25.08.2009	19.11.2010
			Folgeurk. b)	11.07.2012	11.07.2013

Nr.	Titel	Anderer Vertragsstaat	Original/Folge- urkunde(n)	Datum der Un- terzeichnung	Datum des Inkrafttretens
	<i> rung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermö- gen (Übersetzung)</i>				
9	Convention entre le Conseil fédéral suisse et le Gouvernement des Etats-Unis du Mexique en vue d'éviter les doubles impositions en matière d'impôts sur le revenu (Originaltext) <i>Abkommen zwischen dem Schweize- rischen Bundesrat und der Regie- rung der Vereinigten Staaten von Mexiko zur Vermeidung der Dop- pelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (Überset- zung)</i>	Mexiko	Original Folgeurk. a)	03.08.1993 18.09.2009	08.09.1994 23.12.2010
10	Convention entre la Suisse et le Portugal en vue d'éviter les doubles impositions en matière d'impôts sur le revenu et sur la fortune (Originaltext) <i>Abkommen zwischen der Schweiz und Portugal zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Übersetzung)</i>	Portugal	Original Folgeurk. a)	26.09.1974 25.06.2012	17.12.1975 21.10.2013
11	Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Tschechischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Originaltext)	Tschechien	Original Folgeurk. a)	04.12.1995 11.09.2012	23.10.1996 11.10.2013
12	Convention entre la Confédération suisse et la République de Turquie en vue d'éviter les doubles im- positions en matière d'impôts sur le revenu (Originaltext) <i>Abkommen zwischen der Schweizeri- schen Eidgenossenschaft und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Ge- biet der Steuern vom Einkommen (Übersetzung)</i>	Türkei	Original	18.06.2010	08.02.2012

Art. 3 Transparente Rechtsträger

Vorbehalt

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, dass der gesamte Artikel 3 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

Art. 4 Rechtsträger mit doppelter Ansässigkeit

Vorbehalt

Gestützt auf Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, dass der gesamte Artikel 4 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

Art. 5 Anwendung von Methoden zur Beseitigung der Doppelbesteuerung

Vorbehalt

Gestützt auf Artikel 5 Absatz 9 des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich in Bezug auf alle ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen vor, den anderen Vertragsstaaten die Anwendung der Option C nicht zu gestatten.

Notifikation in Bezug auf die getroffene Entscheidung

Gestützt auf Artikel 5 Absatz 10 des Übereinkommens entscheidet die Schweizerische Eidgenossenschaft sich hiermit für die Anwendung der Option A nach Artikel 5 Absatz 1.

*Notifikation in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen von unter
das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen*

Gestützt auf Artikel 5 Absatz 10 des Übereinkommens enthalten nach Auffassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Abkommen eine in Artikel 5 Absatz 3 beschriebene Bestimmung. Die einschlägigen Bestimmungen sind nachfolgend aufgeführt.

Nr. des unter das Übereinkommen fallenden Abkommens	Anderer Vertrags- staat	Bestimmung
1	Südafrika	Art. 22 Abs. 2 Bst. a
2	Argentinien	Art. 22 Abs. 2
3	Österreich	Art. 23 Abs. 1
4	Chile	Art. 22 Abs. 2 Bst. a
5	Island	Art. 23 Abs. 2 Bst. a

Nr. des unter das Übereinkommen fallenden Abkommens	Anderer Vertragsstaat	Bestimmung
6	Italien	Art. 24 Abs. 3
7	Litauen	Art. 23 Abs. 2 Bst. a
8	Luxemburg	Art. 23 Abs. 2 Bst. a
9	Mexiko	Art. 21 Abs. 2 Bst. a
10	Portugal	Art. 23 Abs. 3 (gemäss Änderung durch Art. XIII von a)
11	Tschechien	Art. 23 Abs. 2 Bst. a (gemäss Änderung durch Art. VIII Abs. 2 von a)
12	Türkei	Art. 22 Abs. 1 Bst. a

Art. 6 Zweck eines unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens

Notifikation in Bezug auf die getroffene Entscheidung

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 6 des Übereinkommens entscheidet die Schweizerische Eidgenossenschaft sich hiermit für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 3.

Notifikation in Bezug auf die unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, deren Präambel keine Formulierung enthält

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 6 des Übereinkommens enthalten nach Auffassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Abkommen keine Formulierung in der Präambel, die Bezug nimmt auf den Wunsch, wirtschaftliche Beziehungen weiterzuentwickeln oder die Zusammenarbeit in Steuersachen zu vertiefen.

Nr. des unter das Übereinkommen fallenden Abkommens	Anderer Vertragsstaat
1	Südafrika
2	Argentinien
3	Österreich
4	Chile
5	Island
7	Litauen
8	Luxemburg
9	Mexiko
10	Portugal
11	Tschechien
12	Türkei

Art. 7 Verhinderung von Abkommensmissbrauch

*Notifikation in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen von unter
das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen*

Gestützt auf Artikel 7 Absatz 17 Buchstabe a des Übereinkommens enthalten nach Auffassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Abkommen, die nicht einem in Artikel 7 Absatz 15 Buchstabe b beschriebenen Vorbehalt unterliegen, eine in Artikel 7 Absatz 2 beschriebene Bestimmung. Die einschlägigen Bestimmungen sind nachfolgend aufgeführt.

Nr. des unter das Übereinkommen fallenden Abkommens	Anderer Vertrags- staat	Bestimmung
4	Chile	Protokoll Ziff. 5
5	Island	Protokoll Ziff. 4
6	Italien	Art. 23
9	Mexiko	Protokoll Ziff. 6 Abs. 1 (gemäss Änderung durch Art. X von a)
10	Portugal	Art. 27 Abs. 3 (gemäss Änderung durch Art. XVI von a)
11	Tschechien	Protokoll Ziff. 8 (gemäss Änderung durch Art. XI von a)

Art. 8 Transaktionen zur Übertragung von Dividenden

Vorbehalt

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, dass der gesamte Artikel 8 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

Art. 9 Gewinne aus der Veräusserung von Anteilen oder Rechten
an Rechtsträgern, deren Wert hauptsächlich auf unbeweglichem
Vermögen beruht

Vorbehalt

Gestützt auf Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe a des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, dass Artikel 9 Absatz 1 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

Art. 10 Vorschrift zur Missbrauchsbekämpfung für in Drittstaaten
oder -gebieten gelegene Betriebsstätten

Vorbehalt

Gestützt auf Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, dass der gesamte Artikel 10 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

Art. 11 Anwendung von Steuerabkommen zur Einschränkung des Rechtes
einer Vertragspartei dieses Übereinkommens auf Besteuerung
der in ihrem Gebiet ansässigen Personen

Vorbehalt

Gestützt auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, dass der gesamte Artikel 11 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

Art. 12 Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch
Kommissionärsmodelle und ähnliche Strategien

Vorbehalt

Gestützt auf Artikel 12 Absatz 4 des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, dass der gesamte Artikel 12 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

Art. 13 Künstliche Umgehung des Betriebsstättenstatus durch die Ausnahme
bestimmter Tätigkeiten

Vorbehalt

Gestützt auf Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe a des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, dass der gesamte Artikel 13 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

Art. 14 Aufteilung von Verträgen

Vorbehalt

Gestützt auf Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, dass der gesamte Artikel 14 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt.

Art. 15 Bestimmung des Begriffs der mit einem Unternehmen
eng verbundenen Person

Vorbehalt

Gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, dass der gesamte Artikel 15 nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, für die sie die in Artikel 12 Absatz 4, Artikel 13 Absatz 6 Buchstabe a oder c und Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a beschriebenen Vorbehalte angebracht hat.

Art. 16 Verständigungsverfahren

Vorbehalte

Gestützt auf Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe c des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, dass Artikel 16 Absatz 2 zweiter Satz nicht für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, da die Schweizerische Eidgenossenschaft für die Zwecke aller ihrer unter das Abkommen fallenden Steuerabkommen beabsichtigt, den Mindeststandard für die Verbesserung der Streitbeilegung nach dem BEPS-Paket der OECD/G20 zu erfüllen, indem sie in ihren bilateralen Vertragsverhandlungen eine Vertragsbestimmung annimmt, nach der:

- A) die Vertragsstaaten keine Berichtigung der Gewinne, die einer Betriebsstätte eines Unternehmens eines der Vertragsstaaten zugerechnet werden können, vornehmen nach dem Ablauf einer zwischen den beiden Vertragsstaaten durch Verständigung vereinbarten Frist ab dem Ende des Steuerjahrs, in dem die Gewinne der Betriebsstätte hätten zugerechnet werden können (diese Bestimmung ist nicht anzuwenden im Fall von Betrug, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung); und
- B) die Vertragsstaaten den Gewinnen eines Unternehmens nicht die Gewinne zurechnen und entsprechend besteuern, die das Unternehmen erzielt hätte, aufgrund der in einer Bestimmung des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens in Bezug auf verbundene Unternehmen genannten Bedingungen jedoch nicht erzielt hat, nach dem Ablauf einer zwischen den beiden Vertragsstaaten durch Verständigung vereinbarten Frist ab dem Ende des Steuerjahrs, in dem das Unternehmen die Gewinne erzielt hätte (diese Bestimmung ist nicht anzuwenden im Fall von Betrug, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Unterlassung).

*Notifikation in Bezug auf die einschlägigen Bestimmungen von unter
das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen*

Gestützt auf Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe a des Übereinkommens enthalten nach der Auffassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Abkommen eine in Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer i beschriebene Bestimmung. Die einschlägigen Bestimmungen sind nachfolgend aufgeführt.

Nr. des unter das Übereinkommen fallenden Abkommens	Anderer Vertragsstaat	Bestimmung
1	Südafrika	Art. 24 Abs. 1 erster Satz
2	Argentinien	Art. 24 Abs. 1 erster Satz
3	Österreich	Art. 25 Abs. 1
4	Chile	Art. 24 Abs. 1 erster Satz
5	Island	Art. 25 Abs. 1 erster Satz
6	Italien	Art. 26 Abs. 1 erster Satz
7	Litauen	Art. 25 Abs. 1 erster Satz
8	Luxemburg	Art. 25 Abs. 1 erster Satz
9	Mexiko	Art. 23 Abs. 1 erster Satz
10	Portugal	Art. 25 Abs. 1 erster Satz
11	Tschechien	Art. 25 Abs. 1 erster Satz
12	Türkei	Art. 24 Abs. 1

Gestützt auf Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer i des Übereinkommens enthalten nach Auffassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Abkommen eine Bestimmung, nach der ein in Artikel 16 Absatz 1 erster Satz genannter Fall innerhalb einer bestimmten Frist von weniger als drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Massnahme, die zu einer dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, vorgelegt werden muss. Die einschlägigen Bestimmungen sind nachfolgend aufgeführt.

Nr. des unter das Übereinkommen fallenden Abkommens	Andere Vertragspartei	Bestimmung
9	Mexiko	Art. 23 Abs. 1 zweiter Satz
10	Portugal	Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz

Gestützt auf Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe b Ziffer ii des Übereinkommens enthalten nach Auffassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Abkommen eine Bestimmung, nach der ein in Artikel 16 Absatz 1 erster Satz genannter Fall innerhalb einer bestimmten Frist von mindestens drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Massnahme, die zu einer dem unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt, vorgelegt werden muss. Die einschlägigen Bestimmungen sind nachfolgend aufgeführt.

Nr. des unter das Übereinkommen fallenden Abkommens	Andere Vertragspartei	Bestimmung
1	Südafrika	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
2	Argentinien	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
4	Chile	Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz
5	Island	Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz
6	Italien	Art. 26 Abs. 1 zweiter Satz
7	Litauen	Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz
8	Luxemburg	Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz
11	Tschechien	Art. 25 Abs. 1 zweiter Satz

Notifikation von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen, die keine Bestimmung enthalten

Gestützt auf Artikel 16 Absatz 6 Buchstabe d Ziffer ii des Übereinkommens enthalten nach Auffassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Abkommen keine in Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe c Ziffer ii beschriebene Bestimmung.

Nr. des unter das Übereinkommen fallenden Abkommens	Andere Vertragspartei
4	Chile
9	Mexiko

Art. 17 Gegenberichtigung

Notifikation in Bezug auf einschlägige Bestimmungen von unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen

Gestützt auf Artikel 17 Absatz 4 des Übereinkommens enthalten nach Auffassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Abkommen eine in Artikel 17 Absatz 2 beschriebene Bestimmung. Die einschlägigen Bestimmungen sind nachfolgend aufgeführt.

Nr. des unter das Übereinkommen fallenden Abkommens	Anderer Vertragsstaat	Bestimmung
1	Südafrika	Art. 9 Abs. 2
2	Argentinien	Art. 9 Abs. 2
4	Chile	Art. 9 Abs. 2
5	Island	Art. 9 Abs. 2

Nr. des unter das Übereinkommen fallenden Abkommens	Anderer Vertrags- staat	Bestimmung
7	Litauen	Art. 9 Abs. 2
8	Luxemburg	Art. 9 Abs. 2
9	Mexiko	Art. 9 Abs. 2
10	Portugal	Art. 9 Abs. 2 (gemäss Änderung durch Art. V von a)
11	Tschechien	Art. 9 Abs. 2
12	Türkei	Art. 9 Abs. 2

Art. 18 Entscheidung für die Anwendung des 6. Teils

Notifikation in Bezug auf die getroffene Entscheidung

Gestützt auf Artikel 18 des Übereinkommens entscheidet die Schweizerische Eidgenossenschaft sich hiermit für die Anwendung des 6. Teils.

Art. 19 Obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren

Vorbehalt

Gestützt auf Artikel 19 Absatz 11 des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich für die Anwendung des Artikels 19 auf ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen vor, die in Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Frist von zwei Jahren durch eine Frist von drei Jahren zu ersetzen.

Art. 24 Verständigung auf eine andere Regelung

Notifikation in Bezug auf die getroffene Entscheidung

Gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 des Übereinkommens entscheidet die Schweizerische Eidgenossenschaft sich hiermit für die Anwendung von Artikel 24 Absatz 2.

Vorbehalt

Gestützt auf Artikel 24 Absatz 3 des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, dass Artikel 24 Absatz 2 nur für ihre unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommen gilt, für die Artikel 23 Absatz 2 gilt.

Art. 26 Vereinbarkeit

Vorbehalt

Gestützt auf Artikel 26 Absatz 4 des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, dass der 6. Teil des Übereinkommens nicht gilt in Bezug auf unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen, die für noch offene

Fragen, die sich aus einem Fall ergeben, der Gegenstand eines Verständigungsverfahrens ist, bereits ein obligatorisches verbindliches Schiedsverfahren vorsehen. Die einschlägigen Bestimmungen sind nachfolgend aufgeführt.

Nr. des unter das Übereinkommen fallenden Abkommens	Andere Vertragspartei	Bestimmung
1	Südafrika	Art. 24 Abs. 5
3	Österreich	Art. 25 Abs. 5 (gemäss Änderung durch Art. I von d)
5	Island	Art. 25 Abs. 5 und 6
8	Luxemburg	Art. 25 Abs. 5 (gemäss Änderung durch Art. 2 Abs. 2 von a)

Art. 28 Vorbehalte

Vorbehalte

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor, folgende Fälle vom Geltungsbereich des 6. Teils des Übereinkommens auszunehmen:

1. Die Schweizerische Eidgenossenschaft behält sich vor, Fälle vom Geltungsbereich des 6. Teils auszunehmen, die Steuerjahre oder steuerbegründende Sachverhalte betreffen, die am oder vor dem Zeitpunkt begonnen haben oder eingetreten sind, an welchem das Übereinkommen hinsichtlich des auf den konkreten Fall anwendbaren unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens wirksam geworden ist, sofern sich die zuständigen Behörden aller von diesem konkreten Fall betroffenen Vertragsstaaten nicht auf eine Anwendung des 6. Teils auf diesen konkreten Fall einigen.
2. Die Schweizerische Eidgenossenschaft behält sich vor, Fälle, die schwer bewertbare Immaterialgüter betreffen, vom Geltungsbereich des 6. Teils auszunehmen, sofern die Erstberichtigung:
 - i) in einem Steuerjahr vorgenommen wird, das nicht verjährt ist, die Erstberichtigung aber Einkünfte aus Steuerjahren betrifft, die verjährt sind; oder
 - ii) auf der Grundlage von innerstaatlichem Recht erfolgt, das für schwer bewertbare Immaterialgüter längere Verjährungsfristen als die üblicherweise anwendbaren Verjährungsfristen für die Berichtigung einer Veranlagung vorsieht.

Art. 35 Wirksamwerden

Vorbehalte

Gestützt auf Artikel 35 Absatz 7 Buchstabe a des Übereinkommens behält die Schweizerische Eidgenossenschaft sich vor,

- i) die Bezugnahmen auf «dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt,» in Artikel 35 Absätze 1 und 4; und
- ii) die Bezugnahmen auf «dem Tag der Mitteilung des Depositar über die Notifikation der Erweiterung der Liste der Abkommen» in Artikel 35 Absatz 5,

zu ersetzen durch Bezugnahmen auf «dem 30. Tag, nachdem die letzte der Notifikationen der einzelnen Vertragsstaaten, die den in Artikel 35 Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden dieses Übereinkommens in Bezug auf das betreffende unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen beim Depositar eingegangen ist,»,

- iii) die Bezugnahmen auf «dem Tag der Mitteilung des Depositar über die Notifikation der Rücknahme oder Ersetzung des Vorbehalts» in Artikel 28 Absatz 9 Buchstabe a; und
- iv) die Bezugnahme auf «dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die betreffenden Vertragsstaaten jeweils in Kraft tritt» in Artikel 28 Absatz 9 Buchstabe b,

zu ersetzen durch Bezugnahmen auf «dem 30. Tag, nachdem die letzte der Notifikationen der einzelnen Vertragsstaaten, die den in Artikel 35 Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden der Rücknahme oder Ersetzung des Vorbehalts in Bezug auf das betreffende unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen beim Depositar eingegangen ist,»,

- v) die Bezugnahmen auf «dem Tag der Mitteilung des Depositar über die zusätzliche Notifikation» in Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe a; und
- vi) die Bezugnahme auf «dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die betreffenden Vertragsstaaten jeweils in Kraft tritt» in Artikel 29 Absatz 6 Buchstabe b,

zu ersetzen durch Bezugnahmen auf dem «30. Tag, nachdem die letzte der Notifikationen der einzelnen Vertragsstaaten, die den in Artikel 35 Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden der zusätzlichen Notifikation in Bezug auf das betreffende unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen beim Depositar eingegangen ist,»,

- vii) die Bezugnahmen auf «dem letzten der Tage, an denen das Übereinkommen für die einzelnen Vertragsstaaten des unter das Übereinkommen fallenden Steuerabkommens jeweils in Kraft tritt» in Artikel 36 (Wirksamwerden des 6. Teils) Absätze 1 und 2;

zu ersetzen durch Bezugnahmen auf «dem 30. Tag, nachdem die letzte der Notifikationen der einzelnen Vertragsstaaten, die den in Artikel 35 Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden dieses Übereinkommens in Bezug auf das betreffende unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen beim Depositär eingegangen ist,»,

- viii) die Bezugnahme auf den «Tag der Mitteilung des Depositars über die Notifikation der Erweiterung der Liste der Abkommen» in Artikel 36 (Wirksamwerden des 6. Teils) Absatz 3;
- ix) die Bezugnahmen auf den «Tag der Mitteilung des Depositars über die Notifikation der Rücknahme des Vorbehalts», den «Tag der Mitteilung des Depositars über die Notifikation der Ersetzung des Vorbehalts» und den «Tag der Mitteilung des Depositars über die Notifikation der Rücknahme des Einspruchs gegen den Vorbehalt» in Artikel 36 (Wirksamwerden des 6. Teils) Absatz 4; und
- x) die Bezugnahme auf den «Tag der Mitteilung des Depositars über die zusätzliche Notifikation» in Artikel 36 (Wirksamwerden des 6. Teils) Absatz 5,

zu ersetzen durch Bezugnahmen auf den «30. Tag, nachdem die letzte der Notifikationen der einzelnen Vertragsstaaten, die den in Artikel 35 Absatz 7 beschriebenen Vorbehalt anbringen, über den Abschluss ihrer innerstaatlichen Verfahren für das Wirksamwerden des 6. Teils (Schiedsverfahren) in Bezug auf das betreffende unter das Übereinkommen fallende Steuerabkommen beim Depositär eingegangen ist,».